Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 8

Artikel: Die 7. AHV-Revision vor dem Ständerat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839462

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

betrunken. Zum Schluß gingen die Direktoren mit ihren ersten Sekretärinnen nochmals in eine Beiz: ihre Gattinnen hatten sie bereits am Morgen avisiert, sich bereit zu halten, abends sie – die Ehemänner – mit dem Auto abzuholen. Kein Einzelfall! Hunger nach Freude ist es, auch Ratlosigkeit, wie dieser an sich sehr verständliche Wunsch, den letzten Arbeitstag nach einem Jahr gemeinsamen Krampfens festlich zu gestalten, zu erfüllen wäre.

Könnte hier nicht der kluge, verantwortliche Sinn einer Sekretärin manches steuern? Wozu ist den Frauen Diplomatie gegeben? Warum nicht mit zwei bis drei Gutgesinnten schon Wochen vorher zusammensitzen, Besseres planen, den Chef gewinnen, eventuell seine Frau? Eine interessante Aufgabe für mutige Frauenköpfe! Das gleiche bei einem Geschäftsausflug.

Oder als leitende Verkäuferin hat man wohl auch in der eigenen Filiale um Weihnachten herum mitzubestimmen, wo die Alkoholflaschen stehen sollen. Bei der Getränkeberatung könnte unmerklich manche Weiche gestellt werden. Wir denken an Hoteliersfrauen, Serviertöchter – auch hier! Aus einer verantwortungsbewußten Haltung heraus könnte gerade in diesen Schlüsselstellungen ohne viel Worte – durch unauffällige Lenkung – vorbeugend Gutes geschehen. Und das letzte:

5. Die Frau in Volk und Kirche

Eine Frage an uns Frauen: Hätten wir bei der letzten Alkoholabstimmung – auch ohne einen Stimmzettel in der Hand – so unter der Hand nicht noch ein mehreres tun können? So unter der Hand, von Frau zu Mann, über Gespräche mit dem Handwerker, der ins Haus kam, dem Nebenarbeiter?

Vielleicht wird uns bewußt, daß im Programm unserer Kirchgemeinde überhaupt nie ein Aufklärungsvortrag über dieses Problem figuriert. Warum nicht die Kirchenpflege, das Pfarramt «stupfen» mit dem Hinweis: Die Alkoholfrage wäre ein Thema für das Junge-Kirche-Programm, für einen Männer- oder Frauenabend. Es ist unglaublich, was eine Einzelne – auch aus dem Hintergrund heraus – ausrichtet, wenn sie nicht stehenbleibt beim: man sollte, man müßte. Es geht in der Alkoholfrage um die Frage nach der Würde, nach dem Wohl und Heil des Menschen. Darum geht's uns Frauen sehr an. Wo wir als Frauen Vernunft und Phantasie, Herz und Hand tapfer in dieser Sache engagieren, wo wir mit dem Einsatz des Mannes in der Verantwortung zusammenstehen, da bleibt nichts beim Alten, da geht etwas, und zwar etwas Gutes.

Die 7. AHV-Revision vor dem Ständerat

Die ausgedehnten Kontroversen über die Reform der AHV in der Öffentlichkeit ließen erwarten, daß die 7. Revision nicht so glatt über die parlamentarische Bühne gehen würde. Die ständerätliche Kommission hatte bereits Abänderungsvorschläge beschlossen, die auf eine Erhöhung der Minimalrente und auf eine Privilegierung der Selbständigerwerbenden in der Beitragsfrage hinauslaufen. In der Eintretensdebatte des Rates kam auch die Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes zur Sprache, und selbstverständlich fehlte es auch nicht an Hinweisen auf den jüngsten Beschluß des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, nach dem auf dem Initiativweg die Volkspension eingeführt werden sollte.

Bundesrat *Tschudi* bezeichnete die Altersvorsorge als das wichtigste Sozialproblem. Mit der 7. AHV-Revision werde bewiesen, daß das geltende System ausbaufähig sei. Die durchschnittliche Erhöhung der Renten um 25 Prozent sei sozial gerechtfertigt, denn die niedersten Renten hätten bisher ständig eine stärkere Erhöhung erfahren als die höheren Renten.

Zur Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes bemerkte er, die 7. AVH-Revision stelle zu dieser einen Gegenvorschlag auf Gesetzesebene dar. Nicht erfüllt werde allerdings das geforderte Obligatorium der privaten Betriebsfürsorge, über dessen Durchführung die Initiative keine Klarheit gebe. Der bundesrätliche Antrag gehe dahin, die Initiative Volk und Ständen zur Verwerfung zu empfehlen.

Über die geplante sozialdemokratische AHV-Initiative jetzt schon zu diskutieren wäre nach Bundesrat Tschudi fehl am Platze, da über sie erst nächstes Jahr entschieden werde und sie noch gar nicht formuliert sei.

In der Detailberatung entschied der Rat zunächst über die Rentenhöhe. Dem bundesrätlichen Antrag, die einfache Mindestrente auf 175 Franken zu erhöhen stand ein Antrag der Kommission gegenüber, der auf 190 Franken gehen will, was eine durchschnittliche Mehrausgabe von 40 Millionen Franken zur Folge hätte. Der Zürcher Standesvertreter Heimann (Landesring) wollte noch höher gehen und die einfache Rente auf mindestens 250 Franken und auf höchstens 400 Franken festsetzen. Es ergäbe sich so eine jährliche Mindestrente von 3000 Franken, was erlauben würde, die Ergänzungsleistungen wegfallen zu lassen. Dazu beantragte Heimann, die AHV-Prämie auf 5,6 Prozent des Erwerbseinkommens zu erhöhen gegenüber 5 Prozent nach Antrag des Bundesrates.

Wie Bundesrat Tschudi erklärte, macht der Bundesrat dem Kommissionsantrag auf Erhöhung der Mindestrente auf 190 Franken keine Opposition. Dieser Antrag gilt daher als angenommen.

Gegen den weitergehenden Antrag Heimann wurde von Wenk (soz., Basel-Stadt) zu bedenken gegeben, daß mit dem Wegfall der Ergänzungsleistungen des Bundes wahrscheinlich auch die kantonalen Leistungen abnehmen würden. Der Antrag Heimann machte in der Abstimmung nur 1 Stimme gegen 35 ablehnende Stimmen.

Dagegen fand auch der zweite wichtige Antrag der Kommission, die Beiträge der Selbständigerwerbenden statt auf 5 nur auf 4,5 Prozent hinaufzusetzen, die Zustimmung des Rates. Vergebens wies Wenk (soz., Basel-Stadt) darauf hin, daß heute zwei Drittel der Selbständigerwerbenden infolge der Degressionsskala weniger als die geltenden 4 Prozent Beitrag entrichten, und Bundesrat Tschudi bestätigte, daß hierzu fast die gesamte Landwirtschaft gehöre. Würde das Solidaritätsprinzip weiterhin abgebaut, könnte es nach und nach zu einer Klassenversicherung kommen. Der Rat verschloß sich dieser berechtigten Mahnung und nahm den Antrag der Kommissionsmehrheit mit 25 gegen 6 Stimmen an.

Die meisten Bestimmungen der Vorlage passierten ohne wesentliche Veränderungen. Ein Vorschlag des Landesringvertreters Heimann, der Spezialfonds aus den Erträgnissen der Tabaksteuer sei zu verzinsen, wurde knapp mit 18 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Zu einer weiteren Kontroverse kam es noch über den Zeitpunkt, in dem die 7. AHV-Revision in Kraft gesetzt werden soll. Der Bundesrat und die Kommission wollten die Inkraftsetzung davon abhängig machen, daß die Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes zurückgezogen oder verworfen werde. Falls die Initiative angenommen würde, könnten die von ihr verlangten Leistungen

nicht auf jene der 7. Revision aufgestockt werden. Selbstverständlich war dabei die Meinung, es sei nötigenfalls über die Initiative zeitig genug abzustimmen, damit nach einer eventuellen Verwerfung die 7. Revision auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden könnte. Ein Antrag Heimann wollte einen Ausweg finden, indem bei Annahme der Initiative die Verbesserungen der 7. Revision als Vorleistungen zu betrachten seien. Auf einen klaren Entscheid drängte jedoch Hürlimann (Zug, Kons.-Chr.). Er beantragte, im Gesetz ohne jede Bedingung zu bestimmen: «Das Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.» Dieser Antrag ging nach einer komplizierten Abstimmung mit 17 gegen 12 Stimmen (für den Antrag des Bundesrates) durch. Eine wohl formal, aber nicht materiell klare Lösung, die der Alternative zwischen 7. AHV-Revision und der Initiative zu wenig Rechnung trägt. Im Nationalrat wird es darüber noch zu reden geben.

In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat die Vorlage zur 7. AHV-Revision mit 25 gegen 1 Stimme an. Ferner beschloß der Rat ohne Diskussion und ohne Gegenstimmen, jedoch bei einigen Enthaltungen, die Initiative des CNG Volk und Ständen zur Verwerfung zu empfehlen.

Die 7. AHV-Revision gewinnt an Profil

Vom 4. bis 6. Juli 1968 tagte die nationalrätliche Kommission für die Vorberatung der 7. AHV-Revision auf der Lenzerheide. Wie amtlich berichtet wird, trat sie nach ausgedehnter und gründlicher Aussprache über die verschiedenen Aspekte eines weiteren Ausbaues der AHV oppositionslos auf die Vorlage ein.

In der Detailberatung beschloß sie, dem Nationalrat einige wichtige Änderungen gegenüber den Anträgen des Bundesrates und den Beschlüssen des Ständerates vorzuschlagen; sie betreffen gleichermaßen die Leistungs- und die Beitragsseite der AHV. So befürwortet die Kommission eine Erhöhung sowohl der Mindest- wie auch der Höchstrenten. Das Minimum der einfachen Altersrente soll auf Fr. 200.– (Vorschlag Bundesrat: Fr. 175.–, Beschluß Ständerat: Fr. 190.–), das Maximum auf Fr. 400.– (Vorschlag Bundesrat/Ständerat: Fr. 375.–) im Monat erhöht werden. Damit würde die jährliche Mindestrente für Alleinstehende Fr. 2400.–, für Ehepaare Fr. 3840.–, die Maximalrente jeweils das Doppelte, nämlich Fr. 4800.– für Alleinstehende und Fr. 7680.– für Ehepaare, erreichen. Ferner sollen die bisherigen Renten eine Aufbesserung von einem Drittel statt – wie vorgeschlagen – einem Viertel erfahren.

Auf dem Gebiete der Beiträge sollen nach den Anträgen der Kommission die vollen AHV-Beiträge nicht nur auf 5, sondern auf 5,2% des Erwerbseinkommens erhöht werden, so daß die gesamten Beiträge an AHV/IV und EO auf 6,2% zu stehen kommen. Dabei sollen die Beiträge der Selbständigerwerbenden grundsätzlich nach dem gleichen Ansatz bemessen werden. Immerhin soll die sogenannte sinkende Beitragsskala erweitert und der Beitrag jener Selbständigerwerbenden, deren Erwerbseinkommen Fr. 20 000.– nicht erreicht (Vorschlag Bundesrat: Fr. 16 000.–) nach einem reduzierten Satz berechnet werden.

In der Frage des Inkrafttretens folgte die Kommission dem Beschluß des Ständerates; das Revisionsgesetz soll ohne jeden Vorbehalt auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden. Hinsichtlich der Weiterbehandlung der Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes schloß sich die Kommission dem Ablehnungsantrag des Bundesrates und des Ständerates an.